



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Vizepräsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An die Mitglieder des
Ausschusses für Inneres und Heimat
des Deutschen Bundestages

per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache

19(4)742

Berlin, 24.02.2021

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Heimat,

mit ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei ([19/26541](#)) – Ihrem Ausschuss per Beschluss vom 12.02.2021 zu Beratung überwiesen – bezwecken die Koalitionsfraktionen aus CDU/CSU und SPD unter anderem die Umsetzung verfassungsrechtlicher Vorgaben. Hinsichtlich des Schutzes von Berufsheimnisträgern (Rechtsanwälten) wird der Entwurf diesem Anspruch leider nicht gerecht.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem bereits vor knapp fünf Jahren ergangenen Urteil vom 20.04.2016 (1 BvR 966/09 und 1140/09) mit Blick auf das damals geltende Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG) Regelungen zum Schutz von Berufsheimnisträgern angemahnt und Anforderungen an deren Ausgestaltung definiert (Leitsatz 2 b sowie Rn. 255 – 258). Dass diese Anforderungen auch für den vorliegenden Gesetzentwurf gelten, ist unstrittig und wird auch in der Entwurfsbegründung anerkannt.

Gleichwohl findet sich in dem Entwurf leider keine einzige Regelung, die den Schutz von Berufsheimnissen – und namentlich des Mandatsheimnisses – entsprechend dieser Vorgaben gewährleisten würde.

Die Gewährleistung des Mandatsheimnisses ist eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Beratungen und damit ein Grundpfeiler unseres Rechtsstaates. Das Mandatsheimnis dient in erster Linie dem Schutz der Mandatschaft und zugleich dem Funktionieren des Rechtsstaates. Wird sein Schutz nicht gewährleistet, wird daneben die Anwaltschaft in ihren Rechten aus Art. 12 Abs. 1 GG beeinträchtigt. Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund inständig darum, sicherzustellen, dass Berufsheimnisse auch und gerade im Anwendungsbereich des Bundespolizeigesetzes entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben geschützt werden.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Sollten im Zuge der weiteren Beratungen keine den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügenden Regelungen zur Gewährleistung eines besonderen Schutzes von Berufsgeheimnissen in den Entwurf aufgenommen werden, wäre bereits absehbar, dass das Gesetz einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht nicht standhielte.

Gerne stehen wir Ihnen zur Erörterung etwaig in diesem Zusammenhang auftretender Fragen zur Verfügung.

Hierzu können Sie sich jederzeit an mich oder in der Geschäftsführung der Bundesrechtsanwaltskammer an Herrn Rechtsanwalt Aurich (aurich@brak.de) wenden.

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre gewissenhafte Prüfung und Berücksichtigung dieses rechtsstaatlich wichtigen Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen



André Haug
Vizepräsident